

SITZUNGSPROTOKOLL

über die

GEMEINDERATSSITZUNG

8/2017

am: 14.11.2017

Ort: Gemeindeamt - Sitzungszimmer

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister: Herr Markus Bischofer, Alpbach Nr. 385 als Vorsitzender

Bürgermeister-Stellvertreter: Herr Mag. Philipp Oberladstätter, Alpbach Nr. 773

Die Gemeinderäte:

Herr Peter Larch, Alpbach Nr. 797

Herr Andreas Moser, Alpbach Nr. 773

Herr Hatty Mück, Alpbach Nr. 452

Herr Werner Unterrader, Alpbach Nr. 358

Herr Martin Margreiter, Alpbach Nr. 97

Herr Andreas Jost, Alpbach Nr. 756

Herr Hannes Lederer, Alpbach Nr. 404

Herr Christian Moser, Alpbach Nr. 285

Herr Johannes Jenewein, Alpbach Nr. 390a

Frau Brigitte Mayer, Alpbach Nr. 713a

Herr Jakob Lederer, Alpbach Nr. 153

Herr Christoph Margreiter, Alpbach Nr. 773

Herr Frank Kostner, Alpbach Nr. 664

Außerdem anwesend: Herr Adolf Moser, Schriftführer

Entschuldigt waren: Herr Alexander Moser, Alpbach Nr. 23 (Ersatz: Moser Christian)
Frau Eva-Maria Hausberger, Alpbach 499 (Ersatz: Andreas Moser)
Frau Gabriele Schneider-Fuchs, Alpbach 265 (Ersatz: Hannes Lederer)

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gem. § 34 TGO 2001 von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt.

Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend sind hievon 15; die Sitzung ist daher beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung Gemeinderatssitzungsprotokolle Nr. 6/2017 vom 04.10.2017 und Nr. 7/2017 vom 17.10.2017;
2. Gemeindeabgaben – Hebesätze, Gebühren und Beiträge für das Jahr 2018;
3. Antrag auf Fristverlängerung zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes;
4. Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.09.2016 über die Änderung des örtl. Raumordnungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes für GST-Nr. 734/3;
5. Parkabgabenverordnung für Parkraumbewirtschaftung in Inneralpbach;
6. Finanzielle Unterstützung für Übersiedlung der Sozialsprengelräumlichkeiten in Brixlegg;
7. Auszahlung von Vereinsförderungen;
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges;
9. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit);

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt den Antrag, dass der Punkt Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird und dass eine „Resolution anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses“ als ordentlicher Tagesordnungspunkt 8a) behandelt werden darf.

Die Anträge des Bürgermeisters werden einstimmig angenommen.

- 1. Genehmigung Gemeinderatssitzungsprotokolle Nr. 6/2017 vom 04.10.2017 und Nr. 7/2017 vom 17.10.2017;**

Die Gemeinderatssitzungsprotokolle Nr. 6/2017 und 7/2017 werden einstimmig genehmigt.

- 2. Gemeindeabgaben – Hebesätze, Gebühren und Beiträge für das Jahr 2018;**

Der Bürgermeister erklärt, dass er nur eine geringfügige Erhöhung einiger Gemeindeabgaben vornehmen möchte und geht die einzelnen Positionen durch.

Bei der Hundesteuer gibt es eine längere Diskussion, bei der sich der Großteil der Gemeinderatsmitglieder für eine massive Erhöhung der Steuer aussprechen.

Auch beim Erschließungsbeitrag gibt es eine längere Debatte, wobei man sich dann auch auf eine Erhöhung des Erschließungsbeitrags von 3,52 auf 3,70, geeinigt hat, das sind 2,1 % des Erschließungskostenfaktors von € 176,--.

Ansonsten werden die vom Bürgermeister vorgeschlagenen Abgabenerhöhungen zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach beschließt einstimmig nachstehende **Gemeindeabgaben** (Hebesätze, Gebühren und Beiträge) mit Wirksamkeit **ab 01. Jänner 2018** wie folgt:

Abgabenart	Bemessungsgrundlage (inkl. der jeweiligen MwSt.)	2017 in €	2018 in €	*)
Hundesteuer	pro Hund	60,00	80,00	*
	für den 2. Hunde	90,00	120,00	*
	für den 3. Hund	120,00	160,00	*
Miete für Plakatwand	1 Plakatfläche pro Jahr auf allen Tafeln	51,00	55,00	*
	mehrere Flächen pro Jahr – je Fläche	43,00	45,00	*
	1 Plakat pro Woche	1,90	2,00	*
Friedhofsgebühr	Einzelgrab pro Jahr	28,00	30,00	*
	Doppelgrab pro Jahr	42,00	45,00	*
	Dreiergrab pro Jahr	56,00	60,00	*
	Kindergrab pro Jahr	14,00	15,00	*
	Urnengrab pro Jahr	28,00	30,00	*
Wasserbenützungsgebühr	pro m ³ mit Wasserzähler ++)	0,63	0,65	*
	Wirtschaftswasser ohne Kanal	0,35	0,37	*
	Reduzierter Tarif	0,41	0,42	*
	Wassergebühr 3-fach	1,89	1,95	*
Wasseranschlussgebühr	pro m ³ Baumasse nach dem TVAG ++)	2,97	3,03	*
Zählermiete	bis 2,5 m ³ = Funkzähler	18,00	18,33	*
	10 m ³ Funkzähler	55,50	56,50	*
Kanalbenützungsgebühr	pro m ³ mit Wasserzähler ++)	2,18	2,22	*
	pro m ² Dach-/Oberflächenwasser	2,85	2,90	*
Kanalanschlussgebühr	pro m ³ Baumasse nach dem TVAG ++)	5,50	5,58	*
Restmüllgebühr	70 Liter Müllsack	6,90	6,90	
	80 Liter Müllkübel	7,92	7,92	
	90 Liter Müllkübel	8,91	8,91	
	110 Liter Müllkübel	10,89	10,89	
	120 Liter Müllkübel	11,88	11,88	
	240 Liter Müllkübel	23,76	23,76	
	800 Liter Container	79,20	79,20	
	1100 Liter Container	108,90	108,90	
Müllgrundgebühr	pro Person im Haushalt	9,50	9,50	
	pro Gästebett	9,50	9,50	
	Zweitwohnsitz, Almhütte – bis 30 m ² (2 Punkte x € 9,50)	19,00	19,00	
	Zweitwohnsitz, Almhütte – bis 60 m ² (4 Punkte x € 9,50)	38,00	38,00	
	Zweitwohnsitz, Almhütte – über 60 m ² (6 Punkte x € 9,50)	57,00	57,00	
Müllgrundgebühr	pro 5 m ² Sitzfläche im Gasthaus	9,50	9,50	
	pro 10 m ² Verkaufsfläche	9,50	9,50	
	pro 50 m ² Bürofläche	9,50	9,50	
	pro 50 m ² Betriebsfläche	9,50	9,50	
Biomüllgebühr	für die ersten 2 Person im Haushalt/Jahr	25,60	25,60	
	jede weitere Person/Jahr	12,80	12,80	
	pro 3 Gästebetten	12,80	12,80	
	80 Liter Gastgewerbekübel	292,00	292,00	
	120 Liter Gastgewerbekübel	441,00	441,00	
	240 Liter Gastgewerbekübel	882,00	882,00	
Kindergartenbeitrag	pro Kind und Monat – nur für 3 jährige Kinder	40,00	40,00	

	jedes weitere Kind – nur für 3 jährige Kinder	20,00	20,00	
Waldaufsichtsumlage	muss durch GR zwischen 1-3/2018 beschlossen werden			
Erschließungsbeitrag	2,1 % des Erschließungskostenfaktors von € 176,00	3,52	3,70	*
Tierseuchenbeitrag	pro Tier lt. Verordnung	1,50	1,50	
Entsorgung Konfiskate	pro kg	0,47	0,50	*
Sperrmüll	pro kg	0,36	0,36	
Sperrmüll	pro m ³	40,50	40,50	
Altholz	Holz pro m ³	13,80	13,80	
Pkw-Reifen ohne Felge	pro Stück	1,95	1,95	
Pkw-Reifen mit Felge	pro Stück	4,30	4,30	
Lkw- und Traktor-Reifen	pro kg	0,40	0,40	
Bauschutt, Asphalt sortiert	pro m ³	20,00	20,00	
Bauschutt verunreinigt	pro m ³	36,00	36,00	
Färbiger Baustyropor	pro m ³	5,50	5,50	
Fensterglas	pro kg	0,18	0,18	
Stauden und Baumschnitt	pro m ³	5,50	5,50	
Hausabholung	pro Fahrt	25,00	25,00	
Altauto	lt. den tatsächlichen Kosten des Alteisenhändlers – derzeit	0,00		

Dienstleistungen des Gemeindebauhofes:

Beschreibung der Leistung	2017 in €	2018 in €	*)
Rüttelplatte ohne Mann pro Stunde – 2 Std. Mindestmenge	9,00	9,00	
Wacker Stampfer mit Mann	50,00	50,00	
Kompressor mit Mann pro Stunde	50,00	50,00	
Asphaltschneiden mit Mann pro Laufmeter	4,00	4,00	
Estrich- oder Betonschneiden mit Mann pro Laufmeter plus Arbeitszeit	4,00	4,00	
Traktor mit Mann pro Stunde	60,00	60,00	
Facharbeiter pro Stunde	35,00	35,00	
Hilfsarbeiter pro Stunde	23,00	23,00	

*) Diese Abgaben wurden gegenüber 2017 erhöht.

++) Richtet sich nach dem vom Amt der Tiroler Landesregierung vorgegebenen Mindestsatz zur Beantragung von Bedarfszuweisungen.

Von der Hundesteuer ausgenommen sind Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten werden.

3. Antrag auf Fristverlängerung zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes;

Der Bürgermeister berichtet, dass sich die Gemeinde seit September in einer Widmungssperre befindet, da die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes noch nicht erfolgt ist. Es muss daher nochmals ein Antrag auf eine Fristverlängerung zu Fortschreibung des örtl. Raumordnungskonzeptes gestellt werden.

Bei der darauffolgenden Diskussion wird allgemein kritisiert, dass der bürokratische Aufwand und die notwendigen Gutachten und Stellungnahmen enorm sind. Das zeigt allein die Tatsache, dass man allein für die Fortschreibung schon mehrere Jahre braucht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach beschließt mit 14:0 und einer Stimmenthaltung gemäß § 31b. (1) TROG 2011 bei der Tiroler Landesregierung einen Antrag auf Verlängerung der Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes um 2 Jahre zu stellen.

4. Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.09.2016 über die Änderung des örtl. Raumordnungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes für GST-Nr. 734/3;

Herr Joachim Silberberger – vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Alfred Schmidt – hat seinen Antrag auf Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie Änderung des Flächenwidmungsplanes für GST-Nr. 734/3 aus dem Jahr 2016 mit Schreiben vom 31.10.2017 zurückgezogen.

Der Bürgermeister erklärt dazu, dass er sich bei der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht erkundigt hat und die vor 2 Jahren erfolgte Umwidmung noch nicht rechtskräftig sei. Er möchte den damaligen Beschluss aufheben und in dieser Angelegenheit niemanden benachteiligen. Er verliert das heute eingegangene Schreiben des Grundeigentümers Peter Moser. Dieser möchte jedenfalls, dass der Beschluss aufrecht bleibt und die Widmung bestehen bleibt. Laut seinen Aussagen wird derzeit ein Projekt für die Errichtung und den Betrieb eines Berggasthauses ausgearbeitet. Er verweist auch darauf, dass für die Projektentwicklung bereits erhebliche Planungskosten entstanden seien. Die noch fehlenden Unterlagen sind in Ausarbeitung und werden nachgereicht.

GR. Hannes Lederer hat auch mit Frau Mag. Göller telefoniert. Sie sagt, dass es keinen Antragsteller gibt, nur eine Verordnung der Gemeinde die jederzeit aufgehoben werden kann. Er hat den damaligen Vertrag zur Almteilung ausgehoben und festgestellt, dass Herr Silberberger einen Umwidmungsantrag gestellt hat obwohl er nicht mehr Eigentümer der Liegenschaft war. Er hat das schon gewusst und warum sollte jetzt der Beschluss aufgehoben werden.

Der Bürgermeister verliert das Schreiben der Abt. Raumordnung an die Gemeinde vom 7.3.2017 in dem die fehlenden Unterlagen für die aufsichtsbehördliche Genehmigung angeführt sind. Es sind dies: nachvollziehbare Begründung der ÖRK-Änderung; naturkundefachliche Stellungnahme (Uferschutzbereich/Speicherteich Gernalm, Landschaftsbild); siedlungsfachliche Stellungnahme (Wasserver- und Abwasserentsorgung); Nachweis eines widmungsgemäßen Zufahrtsrechts; Nachweis der wirtschaftlichen Eignung (im Hinblick auf Infrastrukturherstellungskosten); digitaler Datensatz.

GR. Hannes Lederer meint, dass die geforderten Punkte erfüllt werden müssen, dann kann die Widmung erfolgen. Er erinnert auch daran was sein könnte, wenn der Eigentümer sagt er hat Nachteile, weil er schon Ausgaben hatte. Das Schreiben sollte dem Grundeigentümer zugestellt werden damit er sich darum kümmern kann. Er würde den Beschluss nicht aufheben.

Der Bürgermeister schlägt vor, dass sich der Grundeigentümer und Herr Silberberger mit ihm zusammensetzen sollten und sagen sollten was sie wollen. Er möchte keinesfalls, dass der Gemeinde juristisch etwas angehängt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach spricht sich einstimmig gegen eine Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.09.2016 Pkt. 2) über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich GST-Nr. 734/3 der KG Alpbach aus.

Das Schreiben der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht vom 07.03.2017 wird dem Grundeigentümer zur Kenntnis gebracht und die geforderten Unterlagen müssen von diesem beigebracht werden.

5. Parkabgabenverordnung für Parkraumbewirtschaftung in Inneralpbach;

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach **verordnet** einstimmig gem. §§ 43 und 45 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. und dem Tiroler Parkabgabegesetz 1997, LGBl.Nr. 29/1997, i.d.g.F., eine Regelung der gebührenpflichtigen Parkplätze in der Gemeinde Alpbach wie folgt

§ 1 – Abgabengegenstand, gebührenpflichtige Parkplätze

- (1) Die Abgabepflicht entsteht im Zeitraum von 15. November bis 15. April jeden Jahres von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr an jedem Tag für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf folgenden Parkplätzen (Parkzonen):

Parkplatz vor Hotel Wiedersbergerhorn in Inneralpbach (GST-Nr. 1090/3)

Parkplatz „Greiteregg“ im Greitergraben (GST-Nr. 1519)

- (2) Als Parken im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als 10 Minuten, sofern das Stehenlassen dieses Fahrzeug nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Gründe erzwungen ist, oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.

§ 2 – Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den betreffenden vorangeführten Parkplätzen abstellt.

§ 3 – Höhe des Entgeltes und Art der Entrichtung

Entgeltpflicht besteht täglich im Zeitraum vom 15. November bis 15. April von 06.00 bis 18.00 Uhr.

Für die Benützung der Parkflächen sind folgende Entgelte durch das Lösen eines Automatenparkscheines bzw. Kauf einer Saisonparkkarte beim Gemeindeamt Alpbach zu entrichten:

- a) Die Parkgebühr beträgt auf allen unter § 1 Abs. 1 dieser Verordnung angeführten Parkzonen wie folgt:

Pro Tag € 3,00

- b) Abweichend von lit a) kann für den „Parkplatz Greitereggl“ eine Saisonparkkarte im Gemeindeamt Alpbach gelöst werden. Die Höhe der Parkgebühr beträgt:

Pro Saison € 30,00

- (1) Die Tagesparkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Alpbach auf den jeweils unter § 1 Abs. 1 genannten Parkplätzen aufgestellt hat.
Der Ausstellungstag und das Ende der Parkzeit ist auf dem gelösten Parkschein ersichtlich.
Der Parkschein bzw. die Saisonparkkarte sind an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe des Kfz anzubringen.
- (2) Im Interesse einer bestmöglichen Parkraumbewirtschaftung kann die Abgabe unter Beachtung auf die örtlichen Verhältnisse und die jeweils zulässige Parkdauer unterschiedlich hoch festgesetzt werden, wobei derartige Parkflächen durch Gemeinderatsbeschluss bezeichnet werden müssen.

§ 4 – Abgabenanspruch, Fälligkeit

Der Abgabenanspruch der Gemeinde Alpbach entsteht mit dem Beginn des Parkens eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges. Als Parken gilt das Abstellen des genannten Fahrzeuges für mehr als 10 Minuten, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist und keine Ladetätigkeit darstellt. Innerhalb der 10 Minuten ist für eine allfällige weitere Parkdauer ein weiterer Parkschein zu lösen. Die Parkabgabe wird mit der Entstehung des Abgabenanspruches fällig.

§ 5 – Pflichten des Lenkers

- (1) Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer der oben angeführten Parkflächen geparkt, so hat der Lenker
 - a) Das Fahrzeug für die Dauer des Parkens mit dem für die jeweilige Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen.
 - b) Den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten.
 - c) Sein Fahrzeug so zu parken, dass hiedurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge weder behindert noch erschwert wird.

- (2) Der Automatenparkschein ist bei mehrspurigen Fahrzeugen hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 6 – Parkscheinautomaten

Als Automaten im Sinne des § 25 StVO werden für die genannten abgabepflichtigen Parkflächen Parkscheinautomaten eingesetzt, von welchen gegen Geldeinwurf oder durch elektronische Abbuchung von einer Magnetkarte ein Parkschein ausgegeben wird, der Dauer und Ende der zulässigen Parkzeit anzeigt.

§ 7 – Aufsichtsorgane und deren Befugnisse

Zur Unterstützung bei der Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren werden Aufsichtsorgane des Polizeiverbandes von Gemeinden der Region 31 herangezogen, welche gemäß § 50 VStG ermächtigt sind, an Stelle der Einhebung eines Bargeldbetrages einen zur postali-schen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg dem Täter zu übergeben oder, wenn die-ser am Tatort nicht anwesend ist, am Tatort zu hinterlassen.

Die Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.

§ 8 – Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und gilt bis zu einer allfälligen Abänderung durch Gemeinderatsbeschluss und deren Kundmachung. Die Änderung der Parkge-bühr gemäß § 3 lit. a) und lit. b) tritt mit 16.11.2017 Kraft.

6. Finanzielle Unterstützung für Übersiedlung der Sozialsprengelräumlichkeiten in Brixlegg;

Der Bürgermeister berichtet, dass der Sozial- und Gesundheitssprengel (SGS) von Gemeinden der Region 31 ist in den letzten Jahren sehr stark gewachsen die derzeitigen Räumlichkeiten nicht mehr der Größe des SGS entsprechen. 2012 übersiedelte man in die derzeitigen Räumlichkeiten mit einem Mitarbeiterstand von 22 Personen. Mit Oktober 2017 sind im Sozial- und Gesundheitssprengel 39 Personen angestellt.

Nun bietet sich die Möglichkeit für neue Räumlichkeiten in einem geplanten Bauprojekt der Neuen Heimat. Unter Berücksichtigung des Raumkonzeptes der Gemnova wurden die Räumlichkeiten geplant und ein Mietangebot erstellt.

Ohne die Einbringung von Eigenkapital in die Errichtungskosten, ist die Miete für den SGS nicht leistbar und somit eine Übersiedlung in neue Räumlichkeiten nicht umsetzbar. Deswegen wurde von der NHT ein Mietangebot mit einem Zielmietpreis von 7€/m² berechnet.

Der Sozial- und Gesundheitssprengel bittet die Mitgliedsgemeinden und die Gemeinde Kramsach um die Zusicherung der finanziellen Unterstützung und um die Aufnahme der finanziellen Beiträge in die Gemeindebudgets von 2018 und 2019.

Der Bürgermeister schildert die derzeitige beengte Raumsituation des Sozialsprengels, die als unzumutbar bezeichnet werden muss. Es hat sich nunmehr die Gelegenheit ergeben, dass bei einem Bauvorhaben der Neuen Heimat Tirol passende Räumlichkeiten zur Verfügung stünden.

Die Bürgermeister der Region haben sich für die Übernahme der Gesamtkosten ausgesprochen, sodass man auf einen Mietpreis von 3€/m² kommen würde. Bei der Gemeinde Kramsach weiß man jedoch noch nicht ob sich diese beteiligt.

Am 29.11.2017 gibt es noch ein Gespräch mit Landesrat Tratter und man hofft auf zusätzliche Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds.

Die Kostenaufteilung für das Projekt wäre wie folgt:

1. Kostenaufwand mit Beteiligung von Kramsach bei der Tagespflege

Ort	Sozialsprengel			Tagespflege			Ges.-Aufwand je Gemeinde	Halbiert (Aufteilung auf 2 Budgets)
	Einwohner (31.12.2015)	Verteilungs- schlüssel	Aufwand je Gemeinde	Einwohner (31.12.2015)	Verteilungs- schlüssel	Aufwand je Gemeinde		
Alpbach	2560	16,25%	112.463,18	2560	12,47%	65.484,31	177.947,49	€ 88.973,75
Brandenberg	1504	9,55%	66.072,12	1504	7,33%	38.472,03	104.544,15	€ 52.272,08
Brixlegg	2899	18,40%	127.355,76	2899	14,12%	74.155,87	201.511,63	€ 100.755,82
Münster	3288	20,87%	144.444,90	3288	16,02%	84.106,41	228.551,31	€ 114.275,65
Radfeld	2387	15,15%	104.863,13	2387	11,63%	61.059,00	165.922,13	€ 82.961,07
Rattenberg	413	2,62%	18.143,47	413	2,01%	10.564,46	28.707,93	€ 14.353,97
Reith i.A.	2701	17,15%	118.657,44	2701	13,16%	69.091,06	187.748,50	€ 93.874,25
Kramsach				4772	23,25%	122.066,85	122.066,85	€ 61.033,42
Gesamt	15.752	100,00 %	692.000,00	20.524	100,00%	525.000,00	1.217.000,00	

2. Kostenaufwand ohne Beteiligung von Kramsach bei der Tagespflege

Nr.	Ort	Einwohner (31.12.2015)	Verteilungs- schlüssel	Aufwand je Gemeinde	Halbiert (Aufteilung auf 2 Budgets)
1	Alpbach	2560	16,25%	197.785,68	98.892,84
2	Brandenberg	1504	9,55%	116.199,09	58.099,54
3	Brixlegg	2899	18,40%	223.976,83	111.988,41
4	Münster	3288	20,87%	254.030,98	127.015,49
5	Radfeld	2387	15,15%	184.419,69	92.209,85
6	Rattenberg	413	2,62%	31.908,39	15.954,20
7	Reith i.A.	2701	17,15%	208.679,34	104.339,67
	Gesamt	15.752	100,00%	1.217.000,00	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Gemeinde Alpbach die anteiligen Kosten für die Übersiedelung des Sozial- und Gesundheitssprengel (SGS) von Gemeinden der Region 31 in das geplante Gebäude der Neuen Heimat Tirol in Brixlegg in Höhe von € 197.785,68 bzw. € 177.947,49 (bei einer Beteiligung der Gemeinde Kramsach) übernimmt. Die Kosten werden auf 2 Budgets aufgeteilt.

7. Auszahlung von Vereinsförderungen;**Der Gemeinderat genehmigt einstimmig nachstehende Vereinsförderungen**

Beachvolleyballclub Alpbach (Pacht für Beachvolleyballplatz)	€ 885,00
Bundesmusikkapelle Alpbach (Aufwandsentschädigung für Kapellmeister)	€ 2.000,00
Bergrettung Alpbach (Vereinsförderung)	€ 2.000,00
Kameradschaftsbund Alpbach (Vereinsförderung)	€ 900,00

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges;**a) Resolution der Gemeinde Alpbach an die neue Bundesregierung anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses****Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Resolution:**

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmehausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmenentfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-

Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwarten Mehrkosten!

- b) Der Bürgermeister bringt zur Kenntnis, dass am Donnerstag, den 14.12.2017 um 19.00Uhr die Budgetsitzung vorgesehen sei. Anschließend gibt es ein Weihnachtsessen.

Am Mittwoch, den 06.12.2017 um 13:30 Uhr findet die Budgetsitzung des Gemeindevorstandes statt.

- c) GR. Johannes Jenewein erinnert daran, dass am 23.11.2017 die Präsentation der Ergebnisse des Fragebogens für die „Familienfreundliche Gemeinde“ stattfindet und der Gemeinderat dazu herzlich eingeladen ist.

Auf seine Anfrage nach der Bildung eines Ausschusses meint der Bürgermeister, dass sicher irgendeine Steuerungsgruppe notwendig sein wird.

Er sagt zu, dass er mit den Bäuerinnen bezüglich der Verpflegung sprechen wird.

- d) Auf die Anfrage von GR. Jakob Lederer sagt der Bürgermeister, dass die Gemeinde ein Vereinsfahrzeug nicht „leasen“ darf. Er hat auch mit dem Geschäftsführer der Bergbahnen gesprochen, ob es eine Möglichkeit gebe, dass die Bergbahn das Fahrzeug least. Er sei grundsätzlich nicht dagegen, müsse dies allerdings erst prüfen. Es müssten auch alle Sponsorenvereinbarungen vorliegen. Die Gemeinde würde die Finanzierung auf alle Fälle unterstützen.

GR. Jakob Lederer hat mögliche Richtlinien zusammengeschrieben und könnte diese dem Bürgermeister gerne zur Kenntnis bringen bzw. besprechen.

GR. Frank Kostner schlägt vor, dass man anstelle einer Leasingfinanzierung eine Kreditfinanzierung wählen sollte. Dadurch könnte auch ein Verein als Käufer auftreten. Es besteht für die Funktionäre ja kein Risiko, da die Finanzierung durch Sponsoren gedeckt sei.

- e) Auf die Anfrage von GR. Brigitte Mayer sagt der Bürgermeister, dass die neue Gebührenregelung für die Lukasgarage am 15.11.2017 in Kraft treten wird.
- f) Bgm.-Stv. Philipp Oberladstätter berichtet von einer kürzlich erfolgten Besprechung mit dem Bürgermeister und Josef Bletzacher, Obererlbach, betreffend Hallenbad.

Es konnte keine Einigung über einen zukünftigen Pachtvertrag erzielt werden. Von Gemeindegeseite werde man an weiteren Verhandlungen dranbleiben, weil eine Einigung im großen Interesse für die ganze Gemeinde ist.

9. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit);

Die Leiterin des Kindergartens in Inneralpbach hat in einem Schreiben dargestellt, dass mit den derzeitigen Öffnungszeiten lt. Gesetz eine Assistenzkraft mit 25 Stunden/Woche erforderlich ist. Gleichzeitig sollte auch das befristete Dienstverhältnis der Kindergartenhelferin Evi Hausberger in ein unbefristetes Dienstverhältnis umgewandelt werden.

Für den Bürgermeister ist dies etwas verwunderlich, da die Leiterin kürzlich erklärt hat, dass 20 Stunden/Woche ausreichend sind. Er habe bereits damals befürchtet, dass 20 Stunden zu wenig seien und eine Erhöhung notwendig sein wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Stundenausmaß der Kindergartenhelferin Evi Hausberger, Alpbach Nr. 619, im Kindergarten Inneralpbach rückwirkend ab 01.11.2017 auf 25 Stunden/Woche zu erhöhen. Gleichzeitig wird das befristete Dienstverhältnis in ein unbefristetes Dienstverhältnis umgewandelt, sofern die Voraussetzungen und die Notwendigkeit zur Anstellung einer Kindergartenhelferin gegeben sind.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 12 Seiten.

Es wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Alpbach, am 14. November 2017

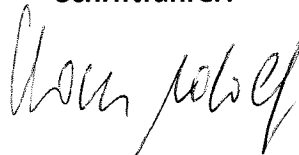
Der Bürgermeister:



Gemeinderat:



Schriftführer:



Gemeinderat:

